

HYGIENEKONZEPT ZUR EINDÄMMUNG VON COVID-19



Der Club zur Vahr setzt seit Beginn der Pandemie auf einen verantwortungsvollen Umgang mit den angepassten Verordnungen nach den Beschlüssen zum Schutz vor COVID-19 im Sinne der Gesundheit unserer Vereinsmitglieder und Gäste.

Da ein steter Wechsel der Warnstufen auf Basis der Hospitalisierungsinzidenz (die Hospitalisierungs-Inzidenz misst, wie viele Corona-Patienten je 100.000 Einwohner in sieben Tagen in Kliniken des Landes Bremen aufgenommen werden) stattfindet, möchten wir an dieser Stelle die wichtigsten Regeln der verschiedenen Warnstufen den Club betreffend in unserem angepassten Hygienekonzept (Stand 10.01.2022) aufführen:

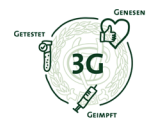
Stufe 0 – (Hospitalisierungsinzidenz 0 bis 1,5)

Der Mindestabstand von 1,5m wird empfohlen, ebenso die gängigen Hygieneregeln (Hände regelmäßig desinfizieren, Niesen in die Armbeuge, regelmäßiges Lüften). Zur Nachverfolgung der Kontakte buchen sich **Mitglieder der Tennisabteilung** über bookandplay summers wie winters einen Platz mit Angabe des namentlichen Spielpartners. **Mitglieder der Golfabteilung** buchen ihre Startzeit grundsätzlich (Warnstufenunabhängig) über die Albatros App. Hygienespender stehen unseren Mitgliedern zur Verfügung. Achten Sie besonders in den Flurbereichen der Gebäuden, dass sich keine Wege kreuzen. Sollten Sie Krankheitssymptome aufweisen, sehen Sie bitte von einem Besuch der Clubanlage ab.

Stufe 1 – (H-Inzidenz 1,5 bis 3)

Für die Ausübung von Sport in den Innenräumen gilt die **3G-Regel**:

Geimpfte, Genesene oder Getestete dürfen ohne Abstandsregeln und ohne Maskenpflicht Sport in den Hallen oder im Außenbereich betreiben. Im **FitnessClub zur Vahr** weisen wir darauf hin, dass Matten und Geräte nach Gebrauch stets (Warnstufenunabhängig) zu desinfizieren sind. Zugang nur über vorherige Buchung der Gerätefläche oder eines Kurses über die mywellness App. Der Impfstatus wird in der Geschäftsstelle und dem FitnessClub zur Vahr dokumentiert.



Stufe 2 – (H-Inzidenz 3 bis 6)

Für die Ausübung von Sport im Innenbereich, das Betreten der Umkleiden, sowie für den Besuch in der Gastronomie gilt die **2G-Regel**:

Nur Mitglieder mit einem Impf- oder Genesenennachweis dürfen Innenräume ohne Maskenpflicht und Abstandsregeln betreten. Ausgenommen hiervon sind Kinder und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. nach Vollendung des 16. Lebensjahres eine Schulbescheinigung vorlegen. Weitere Ausnahme sind Personen mit einem negativen Testergebnis, die keine Schutzimpfung erhalten dürfen (Bescheinigung durch Arzt). Trainer:innen und Übungsleiter:innen, die nicht geimpft oder genesen sind, dürfen mit einem tagesaktuellen Testnachweis die Innenräume betreten.

Im **FitnessClub zur Vahr** dürfen max. 10 Personen gleichzeitig an einem Kurs teilnehmen.

Die Gerätefläche ist auf 20 Personen gleichzeitig begrenzt.



Stufe 3 – (H-Inzidenz 6 bis 9)

Es gelten dieselben Regeln wie in Warnstufe 2 (2G-Regel). Der **Fitnessclub zur Vahr** beschränkt seine Teilnehmerzahl auf 8 Personen pro Kurs, die Fläche ist weiterhin für 20 Personen gleichzeitig geöffnet.

Der **Hockeyspielbetrieb** findet unter der 2G+-Regel statt. Das heißt Spieler:innen und Zuschauer:innen dürfen nur geimpft und genesen sowie einem zusätzlichen negativen Testergebnis in die Hallen.

Stufe 4 – (aktuell H-Inzidenz über 9)

In dieser Stufe dürfen nur noch Geimpfte oder Genese in unseren Hallen sowie im FitnessClub zur Vahr und der alten Gymnastikhalle Sport betreiben, die zudem einen aktuellen Negativtest vorweisen können. Ebenso gilt in den Umkleiden die **2G+-Regelung**. Im Außenbereich ändert sich an den bestehenden Regelungen nichts. Einschränkungen gelten hier ausschließlich für ungeimpfte Personen, die nur mit maximal zwei Personen aus einem weiteren Haushalt Sport ausüben dürfen.

Schnelltests dürfen nicht älter als 24 Stunden sein. PCR-Tests bleiben 48 Stunden gültig.

Ausnahmen für die 2G+-Regel finden Sie auf der folgenden Seite 2.



Stufe 4 – (aktuell H-Inzidenz über 9)

Von dem zusätzlichen Testnachweis ausgenommen sind Personen in den drei Monaten nach ihrer zweiten Impfung und alle mit Auffrischungs- bzw. Boosterimpfung. Ausgenommen von 2G+ sind auch Genesene, deren Infektion nicht mehr als drei Monate zurückliegt oder die eine Boosterimpfung haben, die ebenfalls nicht mehr als 3 Monate zurückliegt sowie Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Schutzmaskenpflicht herrscht in allen geschlossenen Räumen (Hallen, Foyer, Flurbereichen, etc.).